

erfaßt« Dagegen fällt das Vermögen der Bcnsumgenossenschaft nicht unter dieses Merkmal, sondern unter die im § 157 Abs. 1 enthaltene Alternative "Vermögen demokratischer ..« Massenorganisationen"•

Eine merkliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wurde durch § 157 Abs« 2 StGB geschaffen« Ging die alte Regelung davon aus, daß unter die Bestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums nur Vermögenswerte fielen, die effektiv sozialistisches Eigentum waren, so werden im § 157 Abs« 2 auch eine Reihe von Eigentumsformen und -beziehungen wie sozialistisches Eigentum geschützt, die kein gesellschaftliches Eigentum sind, aber durch ihre ökonomische Verflechtung mit unserer Volkswirtschaft in einem so engen Verhältnis und in Wechselwirkung mit dem sozialistischen Eigentum und den volkswirtschaftlichen Belangen stehen, daß sie strafrechtlich wie sozialistisches Eigentum zu behandeln sind.

Das betrifft

- das Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung;
- das Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde und
- Sachen (Vermögen), die sozialistischen Genossenschaften zur genossenschaftlichen Nutzung übergeben worden sind«

Damit wird den tatsächlichen Gegebenheiten, den weiterentwickelten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen und die bisher in solchen Fällen oftmals recht komplizierte Rechtslage vereinfacht. Werden zum Beispiel aus einem Betrieb